



Einwohnergemeinde Rothenfluh

Wasserreglement

vom

Hinweis: Damit dieses Reglement lesbar bleibt, wurde auf eine männliche und weibliche Formulierung verzichtet.
Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäss auch für weibliche Personen

Gültig ab

Inhaltsverzeichnis

Ingress	3
A. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Verfügungsrecht	3
§ 3 Ausschliessliches Versorgungsrecht	3
§ 4 Technische Ausführung	3
B. Wasserabgabe	4
§ 5 Wasserlieferung	4
§ 6 Vorrang der Trinkwasserversorgung	4
§ 7 Einschränkung der Wasserabgabe	4
§ 8 Qualität des Trinkwassers	4
§ 9 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch	4
C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung	5
§ 10 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung	5
§ 11 Enteignungsrecht	5
§ 12 Hydranten	5
§ 13 Haftungsausschluss	5
D. Anschlussleitung	5
§ 14 Erstellung und Kosten	5
§ 15 Durchleitungsrechte	6
E. Hausinstallation	6
§ 16 Hausinstallationen	6
§ 17 Erstellung und Kosten	6
§ 18 Abnahme und Kontrolle	6
§ 19 Instandhaltungspflicht	6
§ 20 Regelmässige Spülung	7
§ 21 Haftung	7
§ 22 Duldungs- und Auskunftspflicht	7
F. Bewilligungs- und Meldepflicht	7
§ 23 Bewilligung	7
§ 24 Meldepflicht	7
G. Wassermessung	8
§ 25 Grundsatz	8
§ 26 Standort und Eigentum	8
§ 27 Auswechslung	8
§ 28 Nachprüfung	8
§ 29 Ablesung der Wasserzähler	8
§ 30 Vorübergehender Wasserbezug	8

H. Finanzierung	9
I. Allgemeine Bestimmungen	9
§ 31 Grundsätze	9
§ 32 Festlegung der Beiträge und Gebühren.....	9
§ 33 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung.....	9
§ 34 Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten	10
§ 35 Verjährung	10
II. Einmalige Beiträge und Gebühren	10
§ 36 Erschliessungsbeitrag	10
§ 37 Anschlussgebühr.....	10
III. Jährliche Gebühren	11
§ 38 Grundsatz	11
§ 39 Grundgebühr	11
§ 40 Mengengebühr	11
I. Schlussbestimmungen	12
§ 41 Vollzug	12
§ 42 Rechtsschutz.....	12
§ 43 Strafbestimmungen	12
§ 44 Aufhebung bisherigen Rechts	12
§ 45 Übergangsbestimmungen	12
§ 46 Inkrafttreten.....	13
K. Tarifordnung	14

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Rothenfluh, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹⁾ in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 03. April 1967, beschliesst folgendes Wasserreglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Wasserversorgung innerhalb des Siedlungsgebiets der Gemeinde Rothenfluh (WV Rothenfluh). Unter Wasserversorgung wird sowohl die Organisationseinheit als auch die gesamte Infrastruktur verstanden.

§ 2 Verfügungsrecht

Dem Gemeinderat steht vorbehältlich anderslautender kantonaler Gesetzesbestimmungen das ausschliessliche Verfügungsrecht im Bereich der Wasserversorgung der Gemeinde zu.

§ 3 Ausschliessliches Versorgungsrecht

- ¹ Das Recht der Versorgung mit Trinkwasser im Baugebiet steht ausschliesslich der WV Rothenfluh zu, unter Vorbehalt der Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.
- ² Private Wasservorkommen dürfen nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen werden.
- ³ Der Gemeinderat kann unter Einhaltung der Bestimmungen über die Qualitätssicherung Ausnahmen bewilligen.

§ 4 Technische Ausführung

- ¹ Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Massgebend sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).
- ² Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die Euro-Norm-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.

¹⁾ GS 24.293, SGS 180

B. Wasserabgabe

§ 5 Wasserlieferung

- ¹ Die WV Rothenfluh liefert im Bereich ihres Verteilnetzes und nach ihrer Leistungsfähigkeit Wasser für den privaten Verbrauch, für Gewerbe und Industrie sowie für öffentliche Zwecke.
- ² Die Gemeinde fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den haushälterischen Umgang mit Trinkwasser und ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende Massnahmen anzuwenden.

§ 6 Vorrang der Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung sowie das Bereitstellen der öffentlichen Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungen vor.

§ 7 Einschränkung der Wasserabgabe

Die WV Rothenfluh kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a) bei Wasserknappheit
- b) bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten
- c) bei Brandfällen
- d) bei ungenügender Wasserqualität
- e) im Falle von höherer Gewalt

Bei Einschränkungen können keine Haftungsansprüche gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden

§ 8 Qualität des Trinkwassers

Die WV Rothenfluh gewährleistet die Wasserqualität gemäss den Anforderungen der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung. Sie garantiert die Einhaltung einer bestimmten chemischen, physikalischen und (mikro)-biologischen Zusammensetzung nicht.

§ 9 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch

Der Gemeinderat kann für Schwimmbäder, Anlagen zur landwirtschaftlichen Bewässerung und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch besondere Vorschriften erlassen.

C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

§ 10 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

- ¹ Die WV Rothenfluh plant, erstellt und betreibt die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und der Hydranten.
- ² Die Grundeigentümer müssen Einrichtungen und Anlagen der WV Rothenfluh auf ihren Grundstücken dulden.

§ 11 Enteignungsrecht

Führt eine projektierte Wasserleitung oder eine andere Anlage der WV Rothenfluh über Privat-areal und kann in Bezug auf dessen Benützung keine Einigung erzielt werden, ist der Gemeinderat ermächtigt, das Enteignungsverfahren durchzuführen.

§ 12 Hydranten

- ¹ Hydranten dürfen nur durch die WV Rothenfluh, den kommunalen Unterhaltsdienst und die Feuerwehr bedient werden, ausgenommen wenn eine Bewilligung gemäss Abs. 2 erteilt wird.
- ² Für Bauwasser und in Sonderfällen erteilt die WV Rothenfluh die Bewilligung zur Benützung der Hydranten.
- ³ Für Schäden durch die Benützung der Hydranten haftet der Bewilligungsnehmer.

§ 13 Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für allfällige Schäden, die

- a) auf den Wasserbezug aus den ordnungsgemäss betriebenen und unterhaltenen Anlagen der WV Rothenfluh zurückzuführen sind oder
- b) durch Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserabgabe entstehen.

D. Anschlussleitung

§ 14 Erstellung und Kosten

- ¹ Die Anschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit dem übergeordneten Leitungsnetz. In der Regel wird für jedes Gebäude (jede neu bewohnte Liegenschaft inkl. Anbauten) eine eigene Anschlussleitung erstellt. Die Anschlussleitung wird durch die WV Rothenfluh, geplant, erstellt, kontrolliert und unterhalten.
- ² Der Gemeinderat kann in Absprache mit der Bauherrschaft konzessionierte Drittunternehmen mit der Erstellung beauftragen.
- ³ Der Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer trägt die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung, der Schieber und den Anschluss an das kommunale Leitungsnetz.

- 4 Die WV Rothenfluh kann die Anschlussleitung bis und mit Wasserzähler während den laufenden Arbeiten und jederzeit nach der Inbetriebsetzung prüfen.
- 5 Bei Aufgabe des Wasserbezugs wird die Anschlussleitung durch die WV Rothenfluh auf Kosten des Grundeigentümers vom Leitungsnetz der WV Rothenfluh abgetrennt.
- 6 Die Anschlussleitung geht nach der Erstellung bis und mit Wasserzähler in Eigentum und Unterhalt der WV Rothenfluh über.

§ 15 Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte ist Sache des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers. Das Durchleitungsrecht muss als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.

E. Hausinstallation

§ 16 Hausinstallationen

- 1 Die Hausinstallation beginnt nach dem Wasserzähler.
- 2 Nach dem Wasserzähler muss eine Rückflussverhinderung eingebaut werden. Ein Feinfilter wird empfohlen.
- 3 Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zugelassen sind. Sie sind so einzubauen, dass ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz ausgeschlossen ist. Der Anlagebesitzer ist verpflichtet, die Anlagen gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren und in Stand zu halten.

§ 17 Erstellung und Kosten

Der Grundeigentümer bzw. der Baurechtsnehmer hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und in Stand zu halten.

§ 18 Abnahme und Kontrolle

Die WV Rothenfluh übernimmt durch die Prüfung keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate. Installateure und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.

§ 19 Instandhaltungspflicht

Die Hausinstallationen müssen entsprechend den Richtlinien und Leitsätzen des SVGW in Stand gehalten werden.

§ 20 Regelmässige Spülung

Wo stehendes Wasser die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen kann, ist die WV Rothenfluh berechtigt, regelmässige Spülungen anzuordnen.

§ 21 Haftung

Der Grundeigentümer haftet für Schäden am kommunalen Leitungsnetz, die durch fehlerhafte Bedienung, Ausführung oder mangelhaften Unterhalt der Hausinstallationen verursacht werden.

§ 22 Duldungs- und Auskunftspflicht

- ¹ Die Grundeigentümer gewähren der WV Rothenfluh den Zutritt für Kontrollzwecke und erteilen ihr die erforderlichen Auskünfte.
- ² Die WV Rothenfluh kann zur Kontrolle oder Reparatur von Anschlussleitungen Aufgrabungen auf Privatreal vornehmen lassen.

F. Bewilligungs- und Meldepflicht

§ 23 Bewilligung

Eine Bewilligung des Gemeinderates ist notwendig für:

- a) Erstellung, Änderung oder Erweiterung von Anschlussleitungen;
- b) den vorübergehenden Wasserbezug
- c) die Nutzung von privaten Quellen
- d) die Einrichtung von Spezialinstallationen und Regenwassernutzungsanlagen mit Anschluss an die Trinkwasserversorgung.
- e) Anlagen für industrielle Zwecke und landwirtschaftliche Bewässerung

§ 24 Meldepflicht

- ¹ Der Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer hat der WV Rothenfluh vorgängig zu melden,
 - a) wenn eine Anschlussleitung stillgelegt werden soll,
 - b) wenn während längerer Zeit (mehr als 12 Monate) kein Wasser von der Gemeinde bezogen wird,
 - c) wenn der Besitz bzw. das Eigentum an der Liegenschaft ändert,
 - d) wenn Hausinstallationen geändert oder erweitert werden sollen.
 - e) wenn Wasserbezüge über 20 m³ innert 24 Stunden (zB Befüllung von Schwimmbecken, landwirtschaftliche Bewässerung) erfolgen sollen.

- 2 Der Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer hat dem zuständigen Vermessungsunternehmen vorgängig sämtliche Anlagen ausserhalb des Gebäudes zum Einmass zu melden.

G. Wassermessung

§ 25 Grundsatz

Alle öffentlichen und privaten Anschlüsse an das Verteilnetz der WV Rothenfluh werden mit Wasserzählern ausgerüstet, ausgenommen sind öffentliche Brunnen und Löscheinrichtungen.

§ 26 Standort und Eigentum

- 1 Die WV Rothenfluh bestimmt nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer bzw. dem Baurechtsnehmer den Standort des Wasserzählers.
- 2 Der Wasserzähler wird von der WV Rothenfluh zu ihren Lasten montiert und in Stand gehalten. Er bleibt im Eigentum der WV Rothenfluh.

§ 27 Auswechslung

Die WV Rothenfluh ist jederzeit berechtigt, den Wasserzähler auszuwechseln.

§ 28 Nachprüfung

Der Grundeigentümer kann die Nachprüfung des Wasserzählers verlangen. Liegt der Prüfwert innerhalb einer Abweichung von 5% zum Eichwert, gehen die Kosten für die Kontrolle und den Aus- und Einbau zu Lasten des Grundeigentümers bzw. des Baurechtsnehmers.

§ 29 Ablesung der Wasserzähler

- 1 Das Ablesen der Wasserzähler wird durch die WV Rothenfluh veranlasst.
- 2 Ist der Zählerstand nicht einbringbar oder lässt sich der wirkliche Verbrauch nicht feststellen, so wird der Verbrauch durch die Gemeindeverwaltung auf der Basis des Durchschnittsverbrauchs der letzten 3 Jahre in Rechnung gestellt.
- 3 Bei Meldungen gemäss § 24, Abs. 1 a -c erfolgt eine Zwischenablesung des Wasserzählers durch die Gemeinde.
- 4 Der detaillierte Ablauf der Wasserablesung und Fakturierung wird durch den Gemeinderat festgelegt.

§ 30 Vorübergehender Wasserbezug

Bauwasseranschlüsse und andere Anschlüsse für vorübergehenden Wasserbezug werden mit einem Wasserzähler der WV Rothenfluh ausgerüstet.

H. Finanzierung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 31 Grundsätze

- 1 Die Wasserversorgung der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt. Die Spezialfinanzierungen müssen auf die Dauer ausgeglichen sein.
- 2 Die Kosten der WV Rothenfluh für Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Anlagen sowie deren Werterhaltung und die Kosten der Wasserbeschaffung werden den Grundeigentümern bzw. Baurechtsnehmern belastet, und zwar in Form von:
 - a) Erschliessungsbeiträgen (Vorteilsbeiträgen) für die Möglichkeit des Anschlusses an die Anlagen der WV Rothenfluh
 - b) Anschlussgebühren für den Anschluss an die Anlagen der WV Rothenfluh;
 - c) jährlichen Grundgebühren;
 - d) jährlichen Mengengebühren;
 - e) Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

§ 32 Festlegung der Beiträge und Gebühren

- 1 Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren im Anhang 1 zu diesem Reglement fest.
- 2 Die Gemeindeversammlung legt die jährlichen Gebühren alljährlich bei der Beratung des Budgets fest.

§ 33 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

- 1 Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümer ihr Land nach Projekten, die sich auf die GWP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).
- 2 Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten kommunalen Wasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.
- 3 Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren zinslos zurück.

§ 34 Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten

- 1 Die Erschliessungsbeiträge (Vorteilsbeiträge) werden nach der Erstellung der Anlagen der WV erhoben,
- 2 Die Anschlussgebühren werden nach erfolgtem Anschluss der Hausinstallation und erfolgter Endschatzung (durch die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung) erhoben.
- 3 Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren, jährliche Wassergebühren sowie die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- 4 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins analog dem Verzugszins der Gemeindesteuern erhoben.

§ 35 Verjährung

Der Anspruch auf Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren verjährt nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.

II. Einmalige Beiträge und Gebühren

§ 36 Erschliessungsbeitrag

- 1 Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der Fläche des erschlossenen Grundstücks.
- 2 Der Gemeinderat legt den Erschliessungsbeitrag fest, wenn das Grundstück ausserhalb des Siedlungsgebietes liegt. Er orientiert sich dabei an den tatsächlichen Kosten.
- 3 Im Siedlungsgebiet ist der Erschliessungsbeitrag unabhängig davon geschuldet, ob das Grundstück überbaut ist oder nicht.

§ 37 Anschlussgebühr

- 1 Die Anschlussgebühr wird aufgrund des indexierten Brandlagerwerts der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung erhoben.
- 2 Ein bereits geleisteter Erschliessungsbeitrag wird bei der Rechnungsstellung des Anschlussbeitrags in Abzug gebracht.
- 3 Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr erhoben für den gegenüber dem ursprünglichen Brandlagerwert erhöhten Teil des Brandversicherungswertes ausgewiesenen Mehrwert der Investition.
- 4 Reduzieren sich der-Brandversicherungswert, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge.
- 5 Wird eine Liegenschaft durch ein Elementarereignis zerstört oder vollständig abgebrochen und neu aufgebaut, so werden die Beiträge und Gebühren für das neue Gebäude gemäss diesem Reglement berechnet.

Früher geleistete Beiträge werden in Abzug gebracht, sofern sie durch entsprechende Unterlagen des Grundeigentümers / Baurechtsnehmers belegt sind.

Bei der Ermittlung der Anschlussgebühren nicht berücksichtigt werden:

- a) bei bestehenden Liegenschaften die nachgewiesenen Kosten für wertvermehrende Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung sowie dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen,
- b) bei baubewilligungspflichtigen Neu- und Umbauten die nachgewiesenen Kosten von Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wassereinsparung und dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen sowie die nachgewiesenen Kosten für Energiesparmassnahmen, die deutlich über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.

III. Jährliche Gebühren

§ 38 Grundsatz

Die Wassergebühr wird in Form

- a) einer Grundgebühr (inkl. Wasserzähler)
- b) einer Mengengebühr aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge

in Rechnung gestellt.

§ 39 Grundgebühr

- ¹ Zur Deckung der mengenunabhängigen Fixkosten der WV Rothenfluh wird eine jährliche Grundgebühr pro Nutzungseinheit erhoben.
- ² Massgebend für die Erhebung der Anzahl Nutzungseinheiten (Wohnungen oder Betriebseinheiten) ist der 30. September (Stichtag)
- ³ Die Festlegung der Grundgebühr erfolgt gemäss § 32.

§ 40 Mengengebühr

- ¹ Die Mengengebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug.
- ² Bei Zwischenablesungen wird die Mengengebühr für die seit der letzten Ablesung bis zum Zeitpunkt der Zwischenablesung bezogene Wassermenge der Bezügerin oder dem Bezüger in Rechnung gestellt.
- ³ Die Festlegung der Grundgebühr erfolgt gemäss § 32.

IV. Schlussbestimmungen

§ 41 Vollzug

- 1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.
- 2 Kommt der Eigentümer eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz einer rechtskräftigen Verfügung der WV Rothenfluh oder des Gemeinderates nicht nach, so kann die Ersatzvornahme eingeleitet werden.
- 3 Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt Sanierungs- und Rechnungsverfügungen auszustellen.

§ 42 Rechtsschutz

- 1 Gegen Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörden, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.
- 2 Gegen sonstige Verfügungen der WV oder der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
- 3 Gegen Verfügungen des Gemeinderats, die keine Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden

§ 43 Strafbestimmungen

- 1 Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000 bestraft.
- 2 Die Anfechtung des Strafbefehls richtet sich nach § 82 Gemeindegesetz

§ 44 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Wasserreglement vom 17. November 1964 und die darauf basierende Tarifordnung werden aufgehoben.

§ 45 Übergangsbestimmungen

- 1 Für bewilligte und vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.
- 2 Die Rückflussverhinderung nach dem Wasserzähler (§ 16 Abs. 2) muss innert drei Jahren ab Inkrafttreten dieses Reglements eingebaut werden.

§ 46 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion in Kraft.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am

Die Bau- und Umweltschutzdirektion BL hat das vorliegende Wasserreglement genehmigt am

Im Namen des Gemeinderates:

Der Gemeindepräsident
Sig. Patrick Vöglin

Der Gemeindeverwalter
sig.Bruno Heinzelmann

K. Tarifordnung

Die einmaligen Beiträge sind indexiert. Als Index gilt z.B. der „Zürcher-Index der Wohnbaukosten“ vom 01.04.2020, Indexstand bei Inkrafttreten des Reglements 101.2%

1. Einmalige Beiträge und Gebühren

1.1 Erschliessungsbeitrag (§ 36 Reglement)

für unüberbaute Flächen CHF 15.00 pro m²

1.2 Anschlussgebühr (§ 37 Reglement)

Für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten 4.0% vom indexierten Brandlagerwert

Alle Beiträge und Gebühren verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer (MWST).

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

sig XX

Der Verwalter

sig. XXX

3. Übrige Gebühren

- | | |
|---|---------------------|
| 3.1 Bewilligungsgebühr (§23 Reglement) | CHF 100.00 |
| 3.2 Bauwasserbezug (§ 30 Reglement) | CHF 200.00 pauschal |
| 3.3 weitere Gebühren für Kontrollen
und besondere Dienstleistungen | gemäss Aufwand |

Auf den einmaligen und jährlichen Gebühren wird zusätzlich die MWST erhoben.

Beschlossen durch den Gemeinderat Rothenfluh am

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident
sig XX

Der Verwalter
sig. XXX